



Brüssel, den 24. November 2016
(OR. en)

14636/16

FIN 805

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	13377/16 FIN 675 - COM(2016) 678 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2017

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Oktober 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben übermittelt.

Mit diesem Vorschlag sollen die Mittel für Verpflichtungen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) und Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) hinaus aufgestockt werden, damit der Bedarf im Zusammenhang mit der Migrations-, Flüchtlings- und Sicherheitskrise gedeckt werden kann.

2. In der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 16./17. November 2016 sind das Europäische Parlament und der Rat zu einer politischen Einigung über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für diesen Zweck in Höhe von 1 176,0 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Rubrik 3 und 730,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Rubrik 4 im Rahmen des gemeinsamen Texts über den Haushaltsplan für 2017 gelangt.

Gemäß dieser Einigung wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag von 1 906,2 Mio. EUR mit einem Betrag von 575,0 Mio. EUR im Jahr 2017 auf den bis zur Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 2 (*Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen*) verbleibenden Spielraum sowie mit einem Betrag von 507,3 Mio. EUR im Jahr 2017, einem Betrag von 570,0 Mio. EUR im Jahr 2018 und einem Betrag von 253,9 Mio. EUR im Jahr 2019 auf den bis zur Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 5 (*Verwaltung*) verbleibenden Spielraum angerechnet.

3. Der Rat wird ersucht, die über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben erzielte Einigung zu bestätigen und den in der Anlage wiedergegebenen Beschluss nach Maßgabe von Nummer 14 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013¹ anzunehmen.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABL. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2017

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 14 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates² wurde ein Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung hat die Kommission den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für 2017 berechnet³.

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 30. Juni 2016: Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens für das Haushaltsjahr 2017 (COM(2016) 311).

- (3) Nach Prüfung aller anderen finanziellen Möglichkeiten zur Reaktion auf die unvorhergesehenen Umstände innerhalb der Obergrenze für Verpflichtungen der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) und der Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) des mehrjährigen Finanzrahmens für 2017 und nach Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in vollem Umfang (530 Mio. EUR) im Jahr 2017 scheint es erforderlich, den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch zu nehmen, damit der Bedarf im Zusammenhang mit der Migrations-, Flüchtlings- und Sicherheitskrise gedeckt werden kann; dazu werden die Mittel für Verpflichtungen im Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 über die Obergrenzen für Verpflichtungen der Rubriken 3 und 4 des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus aufgestockt.
- (4) Angesichts dieser außergewöhnlichen Situation ist die Bedingung des "letzten Mittels" gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 erfüllt.
- (5) Um die zur Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben benötigte Zeit möglichst gering zu halten, sollte der Beschluss ab dem Beginn des Haushaltsjahres 2017 gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 wird der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch genommen, damit über die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1 176 030 960 EUR und über die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus Mittel in Höhe von 730 120 000 EUR bereitgestellt werden können.

Artikel 2

Der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1 906 150 960 EUR aus Artikel 1 wird auf die bis zu den Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den Jahren 2017 bis 2019 verbleibenden Spielräume folgender Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens angerechnet:

- a) 2017:
 - i) Rubrik 2 (*Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen*): 575 000 000 EUR;
 - ii) Rubrik 5 (*Verwaltung*): 507 268 804 EUR;
- b) 2018: Rubrik 5 (*Verwaltung*): 570 000 000 EUR;
- c) 2019: Rubrik 5 (*Verwaltung*): 253 882 156 EUR.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2017.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
